

Schüsse am Langbathsee in Ebensee: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Vorschreibung der Einsatzkosten der Sicherheitskräfte ab

Im Bereich des Parkplatzes beim Langbathsee in Ebensee wurden von einem Mann mehrere Schüsse abgegeben - wie sich später herausstellte aus einer „Softgun“, wobei es sich bei der Waffe um den originalgetreuen Nachbau einer Faustfeuerwaffe handelte. Eine Zeugin, die sich durch die Schussabgabe bedroht fühlte, verständigte die Sicherheitskräfte der PI Ebensee, die kurz darauf an der angegebenen Örtlichkeit eintrafen. Da der Mann vor Ort nicht mehr angetroffen werden konnte, wurde eine Fahndung eingeleitet in deren Verlauf der Mann - gegen den ein aufrechtes Waffenverbot bestand - schließlich an seiner Wohnadresse stellig gemacht werden konnte und den einschreitenden Polizisten die verwendete Waffe ausfolgte.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurden dem Mann für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Kosten in der Höhe von 1.020,- Euro aufgrund der vorsätzlichen Auslösung einer falschen Notmeldung vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhob der Mann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass von ihm selbst keine (falsche) Notmeldung ausgelöst worden sei; es habe sich bei der Softgun um keinen originalgetreuen Nachbau gehandelt und er habe sich völlig unauffällig in den angrenzenden Wald begeben und nahezu lautlos auf eine Zielscheibe geschossen; hätte er jemanden gesehen oder hätte ihn jemand angesprochen, so hätte er sofort aufgeklärt, dass es sich um eine Spielzeugwaffe handle; ein vorsätzliches Verhalten könne nicht unterstellt werden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Die Auferlegung einer Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) in Verbindung mit der Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV) setzt das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung

voraus. Unter einer Notmeldung ist dabei jede Information der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verstehen, die eine Dringlichkeit für ein gefahrabwehrendes Tätigwerden beinhaltet. Davon umfasst ist auch der Fall, dass jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen“ vortäuscht und dadurch eine Notmeldung (durch Dritte) auslöst.

Für die Beurteilung einer Handlung als vorsätzlich sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) maßgeblich; demnach liegt vorsätzliches Handeln schon dann vor, wenn die handelnde Person es ernstlich für möglich hält, dass sie einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (sog. Eventualvorsatz). Da der Mann im vorliegenden Fall an einem häufig frequentierten Ort mit einer Softgun in Form eines originalgetreuen Nachbaus einer Faustfeuerwaffe mehrere deutlich hörbare Schüsse abgab und es ernstlich für möglich halten musste, dass dies andere Personen dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, ist die Voraussetzung des vorsätzlichen Auslösens einer Notmeldung gegeben. Ob der Täter dabei andere Personen konkret wahrgenommen hatte, ist dabei ohne Belang, zumal das Verhalten an einem Ort gesetzt wurde, an dem jederzeit mit anderen Personen zu rechnen war und überdies der angrenzende Parkplatz auch nicht leer war. Der Mann ist daher zum Ersatz der Einsatzkosten verpflichtet.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (LVwG-[753551](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.